

Protokollerklärung des Freistaates Sachsen

von

Staatsminister Martin Dulig

zu Punkt 54 der 1023. Sitzung des Bundesrates am 08.07.2022

Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (BR-Drs. 318/22)

Der Freistaat Sachsen gibt folgende Erklärung zu Protokoll:

Der Freistaat Sachsen erkennt an, dass die massive Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien angesichts des andauernden russischen Angriffskriegs auf die Ukraine zu einer Frage der nationalen und europäischen Sicherheit geworden ist, die Abhängigkeit von Importen fossiler Energieträger, insbesondere aus Russland, daher so schnell wie möglich verringert werden muss und folglich die Ausbauziele für die erneuerbaren Energien deutlich angehoben werden müssen.

Der Freistaat Sachsen sieht jedoch die seit einiger Zeit, über Legislaturperioden hinweg zunehmend gewählte Verfahrensweise der Verabschiedung sog. „Formulierungshilfen“ zur weiteren Verwendung durch die Regierungsfractionen mit Sorge. Diese Praxis - die von den Ländern auch bereits früher kritisiert worden ist, begegnet verfassungsrechtlichen und politischen Bedenken.

Das Grundgesetz sieht in Artikel 76 Abs. 2 das Recht des Bundesrates vor, innerhalb festgelegter Beratungsfristen zu Gesetzentwürfen, die von der Bundesregierung vorgelegt werden, Stellung zu nehmen, bevor diese Gesetzentwürfe dem Bundestag zugeleitet werden. Dies ermöglicht den Ländern, sich eine umfassende fachliche und politische Meinung zu den Gesetzesinitiativen des Bundes zu bilden. Dabei handelt es sich um einen wesentlichen und unverzichtbaren Bestandteil der Teilhabe- und Gestaltungsmöglichkeiten für die Länder in der Bundespolitik. Diese Ausprägung der föderalen Grundordnung in der deutschen Gesetzgebung hat sich seit Jahrzehnten bewährt.

Durch die steigende Anzahl kurzfristig vorgelegter sog. „unechter zweiter Durchgänge“, wird der Bundesrat in eine Art von Ratifikationssituation gedrängt. Zwar hat der Bundesrat die Möglichkeit, zu dem vom Deutschen Bundestag dann in 2./3. Lesung beschlossenen Gesetz den Vermittlungsausschuss anzurufen. Das Gesetzgebungsverfahren würde aber so im Konfliktfall aus dem öffentlichen Verhandeln von Argument und Gegenargument in den Vermittlungsausschuss verlagert.

Mit der Verabschiedung der Vorlage am 7. Juli und deren Behandlung im Bundesrat nur wenige Stunden später, ist den Ländern auch in diesem Fall nicht ausreichend Zeit für eine der Vorlage angemessene und tiefgehende Prüfung verblieben.

Der Freistaat Sachsen erwartet, dass durch die Bundesregierung zukünftig wieder eine ordnungsgemäße Behandlung ihrer Gesetzesvorlagen in dem vom Grundgesetz vorgesehenen und in der Staatspraxis bewährten Verfahren sichergestellt und damit die grundgesetzlich vorgesehene Beteiligung der Länder im Verfahren eingehalten wird.